



Stand: 04-2016

Geschäftsordnung des DVG-Vorstandes

1. **Präsidenten**

Die Präsidenten führen den Verband. Sie sind je einzeln die bevollmächtigten Vertreter gemäß § 26 BGB.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung des Verbandes in Rechtsstreitigkeiten.

Ihre Hauptaufgaben bestehen in der Bestimmung der Ziele des Verbandes und in der Feststellung und Überwachung ihrer Durchführung.

Die Präsidenten koordinieren ihre Arbeit eigenverantwortlich. Jeder der Präsidenten bearbeitet ein Sachgebiet gemäß seiner DVG-bezogenen Fähigkeiten. Dem 1. Präsidenten steht hier ein Weisungsrecht zu, in diesem Zusammenhang gilt, dass dem 1. Vizepräsidenten das Ressort Tierschutz (Tierschutzbeauftragter) als eigenständiges Sachgebiet zugeordnet ist.

Der DVG-Hauptgeschäftsstelle werden von den Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich Kopien von allen wesentlichen Schreiben übersandt.

Die Aktenhaltung erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle.

Die Mitglieder des Präsidiums, die in ihren Aufgaben rechtlich verbindliche Vereinbarungen des DVG mit nachgeordneten Organen des Verbandes, mit Behörden oder dem VDH eingehen, haben vor einer derartigen Bindung die Zustimmung der Präsidenten einzuholen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums können ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den schriftlich vorzulegenden Anträgen auf dem Schriftweg abgeben.

Die Beschlussunterlagen sind von der Hauptgeschäftsstelle aufzubewahren.

Das Präsidium tagt nach Bedarf. Es wird vom Präsidenten bzw. 1. oder 2. Vizepräsident unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Nach jeder Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und von der je eine Ausfertigung jedem Präsidiumsmitglied zugeleitet wird.

Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstands mit beratender Stimme teil.

2. **Hauptgeschäftsführer**

Der Hauptgeschäftsführer führt die regelmäßigen Verwaltungsgeschäfte des Verbandes nach den grundsätzlichen Weisungen des Präsidenten und aufgrund der Beschlüsse der Organe des Verbandes (Mitgliederversammlung, Vorstand, Präsidium).



Stand: 04-2016

Der Hauptgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben der Hauptgeschäftsstelle verantwortlich und gewährleistet eine effektive Durchführung.

Der Hauptgeschäftsführer ist unmittelbar Vorgesetzter der Angestellten in der Hauptgeschäftsstelle. Einstellungen und Entlassungen erfolgen auf seinen Vorschlag durch die Präsidenten.

Die Tarifentscheidungen trifft das Präsidium, soweit im Einzelfall ein Präsidiumsmitglied selbst betroffen sein sollte, steht ihm kein Mitentscheidungsrecht zu. Die Bestimmungen des § 181 BGB bleiben voll wirksam.

Der Hauptgeschäftsführer hat die Durchführung folgender Aufgaben zu überwachen:

- 2.1 Die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung, der Buchhaltung und der Vermögensverwaltung.
- 2.2 Herausgabe von Rundschreiben und Informationen an die Verbandsorgane und Mitgliedsvereine, unter vorheriger Abstimmung mit den Präsidenten, durch die DVG-HG.
- 2.3 Erstellung der Jahresabschlüsse und Vorbereitung der Kassenprüfung. Die Einhaltung der gesetzlichen Termine für Steuerzahlungen und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge etc.
- 2.4 Alle weiteren Aufgaben im Rechnungswesen.
- 2.5 Die Datensammlung in der Mitgliederverwaltung und auf dem Gebiet des Sports.

3. Leistungsrichterobmann (DVG/LRO)

Dem Leistungsrichterobmann des Verbandes obliegt:

- 3.1 Die Erledigung aller Angelegenheiten, die die Tätigkeit der Leistungsrichter betreffen. Seine weiteren Aufgaben regelt die Leistungsrichterordnung des DVG.
- 3.2 Die Zusammenarbeit mit dem Obmann für Vielseitigkeitssport.
- 3.3 Die einheitliche Schulung und Überwachung der DVG-Leistungsrichter, die dem DVG über die MV als Mitglieder angehören, nach Maßgabe der VDH- und DVG-Richtlinien.



DVG Geschäftsordnung

Seite 3/7

Stand: 04-2016

3.4 Die Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem VDH Ausschuss für Gebrauchshundwesen und des DVG Fachausschuss der Leistungsrichterobleute, soweit sie Leistungsrichter betreffen.

3.5 Vorsitz in der DVG-Fachausschusssitzung der Leistungsrichterobleute (DVG FAS LRO).

4. Obmann für den Gebrauchshundsport (OfG)

Seine Aufgaben sind:

4.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Vielseitigkeitssport.

4.2 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Verbandes an die Ausbildungswarte der Mitgliedsvereine und Organe des Verbandes.

4.3 Verbindungsmann des DVG zum VDH Obmann für Gebrauchshundwesen und dem VDH Ausschuss Gebrauchshundwesen.

4.4 Anleitung und Unterstützung der Ausbildungswarte der Landesverbände.

4.5 Die Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Schutzdienst Helfern, Ausgabe der DVG-Helfersportpässe nach Maßgabe der gültigen Richtlinien.

4.6 Vorsitz in der DVG-Fachausschusssitzung Gebrauchshundsport (DVG FAS GHS).

5. Obmann für Turnierhundsport (OfT)

Seine Aufgaben sind:

5.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Turnierhundsport mit dem Hund.

5.2 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Verbandes an Turnierhundsportleistungsrichter und -beauftragte der Mitgliedsvereine und Organe des Verbandes.

5.3 Anleitung und Unterstützung der Turnierhundsportbeauftragten der Landesverbände.

5.4 Die Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Turnierhundsport-Leistungsrichtern, Ausgabe des DVG-Leistungsrichterausweise nach Maßgabe der VDH- und DVG-Richtlinien.

5.5 Vorsitz in der DVG-Fachausschusssitzung Turnierhundsport (DVG FAS THS).



Stand: 04-2016

6. Obmann für Agility (OfA)

Seine Aufgaben sind:

- 6.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit Agilysport mit dem Hund.
- 6.2 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Verbandes an Agility-Leistungsrichter und -beauftragte der Mitgliedsvereine und Organe des Verbandes.
- 6.3 Anleitung und Unterstützung der Agilitybeauftragten der Landesverbände.
- 6.4 Die Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Agility-Leistungsrichtern, Ausgabe des DVG-Leistungsrichterausweises nach Maßgabe der VDH- und DVG-Richtlinien.
- 6.5 Vorsitz in der DVG-Fachausschusssitzung Agility (DVG FAS Agility).

7. Obmann für Obedience (OfO)

Seine Aufgaben sind:

- 7.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit Obedience.
- 7.2 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Verbandes an Obedience-Übungsleiter/-Stewards/-Leistungsrichter und -beauftragte der Mitgliedsvereine und Organe des Verbandes.
- 7.3 Anleitung und Unterstützung der Obediencebeauftragten der Landesverbände.
- 7.4 Die Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Obedience-Leistungsrichtern, Ausgabe des DVG-Leistungsrichterausweises nach Maßgabe der VDH- und DVG-Richtlinien.
- 7.5 Vorsitz in der DVG-Fachausschusssitzung Obedience (DVG FAS Obedience).

8. Obmann für Rally Obedience (OfRO)

Seine Aufgaben sind:

- 8.1 Schulungsaufgaben in Verbindung mit Rally Obedience.
- 8.2 Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Verbandes an Rally Obedience-Übungsleiter/-Wertungsrichter und -beauftragte der Mitgliedsvereine und Organe des Verbandes.



Stand: 04-2016

- 8.3 Anleitung und Unterstützung der Obediencebeauftragten der Landesverbände.
- 8.4 Die Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Rally Obedience-Wertungsrichtern, Ausgabe des DVG-Wertungsrichterausweises nach Maßgabe der VDH- und DVG-Richtlinien.
- 8.5 Vorsitz in der DVG-Fachausschusssitzung Rally Obedience (DVG FAS Rally Obedience).

9. Referent für Öffentlichkeitsarbeit (RfÖ)

Seine Aufgaben sind:

- 9.1 Gestaltung der DVG Zeitung und des Internetauftrittes des Verbandes in Verbindung mit der Hauptgeschäftsstelle.
- 9.2 Die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Anleitung und Zusammenarbeit mit den Pressewarten der Mitgliedsvereine und den mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Funktionsträgern in den LV und KG. Herausgabe von Informationsmaterial und Auswertung der Presse und kynologischen Fachzeitschriften.

10. Obmann für Jugendfragen (OfJ)

Seine Aufgaben sind:

- 10.1 Bearbeitung aller Angelegenheiten, die Jugendfragen betreffen.
- 10.2 Anleitung und Schulung der Jugendwarte in den LV/KG und den Mitgliedsvereinen.
- 10.3 Unterstützung der Jugendveranstaltungen der Organe des Verbandes. Prüfungsleitung bei der Verbandsjugendsiegerprüfung.
- 10.4 Die Herstellung und Aufrechterhaltung von Verbindungen zu anderen Jugendverbänden außerhalb des Hundesports.
- 10.5 Beratung des Vorstandes in Jugendfragen.
- 10.6 Vorsitz in der DVG-Fachausschusssitzung Jugendarbeit (DVG FAS Jugendarbeit).



Stand: 04-2016

11. Sonderaufgaben, Einsetzung von Kommissionen

- 11.1 Zur Erledigung von Sonderaufgaben können die Präsidenten einzelne Mitglieder des Präsidiums mit zusätzlichen Tätigkeiten betrauen. Soweit dabei Aufgabengebiete eines anderen Mitglieds des Präsidiums berührt werden, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- 11.2 Ist ein Mitglied des Präsidiums vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, können die Präsidenten dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied einverständlich übertragen.
- 11.3 Für Aufgaben von besonderer Bedeutung kann der Vorstand eine Kommission einsetzen. Der Hauptgeschäftsführer hält dann die Verbindung von der Kommission zum Vorstand. Eingesetzte Kommissionen haben entsprechend der Weisungen des Vorstandes tätig zu sein.

12. Entscheidungshilfen - Sachverständige

Bei der Beratung von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der DVG-Vorstand oder das Präsidium den Rat oder die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Die Beschaffung von Gutachten kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Kosten voraussichtlich unverhältnismäßig hoch in Relation zum angestrebten Erfolgswert stehen.

13. Kosten, Entschädigungen

Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Hierbei entstehende Auslagen werden nach der DVG-Kostenordnung erstattet.

14. Beschlussfassung - Abstimmung

- 14.1 Der Vorstand und das Präsidium entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit, Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei Sitzungen des Präsidiums mindestens die einfache Mehrheit nach § 25 Ziffern 1 - 10 und bei Sitzungen des Vorstandes mindestens die einfache Mehrheit nach § 24 Ziffern 1 - 12 anwesend ist.
- 14.2 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 14.3 Zur Gewährleistung der regelmäßigen Geschäfte können notwendige Abstimmungen im Präsidium/Vorstand (§ 25 Ziffern 1 – 13/§24 Ziffern 1-13) gemäß § 27 Abs. 5 und 6 der DVG Satzung abweichend auch durch Telefon-/Videokonferenzen oder auf dem schriftlichen (incl. E-Mail) Weg erfolgen. Der



Stand: 04-2016

Beschluss (Annahme/Ablehnung) ist gegeben, wenn bei schriftl. Abstimmungen des Präsidiums mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Willenserklärungen erreicht wird.

Der zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren zur Verfügung stehende Zeitraum darf 7 Kalendertage nicht unterschreiten. Voten, die nach Abstimmungsschluss abgegeben werden, gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels/Sendedatum elektr. Post.

15. Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes

Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb einer Wahlperiode vorzeitig aus, beauftragt das Präsidium ein anderes Vorstandsmitglied einvernehmlich mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

Das so beauftragte Vorstandsmitglied handelt im Auftrag des Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten. Als Sitzungsteilnehmer steht ihm nur beratendes Stimmrecht in dieser Funktion zu.

Die Geschäftsordnung ist verankert in § 3.2.3.1 der DVG Satzung
Die Geschäftsordnung wurde am 19./20.01.2013 vom Vorstand beschlossen
und tritt mit den in der Vorstandssitzung am 02.04.2016 beschlossenen
Änderungen am 03.04.2016 in Kraft.